

Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR) zur öffentlichen Anhörung am 07.06.2010 zum Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes

Datum
Berlin, den
02.06.2010

Aktenzeichen
331

Vorbemerkung: Der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) schließt sich den Ausführungen des Bundesrates im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes (Drucksache 17/1220) vollinhaltlich an. Insbesondere ist der DFWR der Meinung, dass sich das BWaldG bewährt hat und nur in den aufgegriffenen Punkten angepasst werden muss.

Anforderungen/ Herausforderungen an den Wald und an die Waldbesitzer

1. Wie beurteilen Sie die Rolle des Waldes in der Klimadiskussion? Welche Auswirkungen erwarten Sie von veränderten Klimabedingungen auf die Wälder in Deutschland und welche Handlungsempfehlungen geben Sie?

Rolle des Waldes im Klimawandel: Wald ist wichtiger Baustein bei den Klimaschutzbemühungen und ist zugleich vom Klimawandel betroffen.

Die deutschen Wälder leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Sie speichern in der ober- und unterirdischen Biomasse ca. 1,3 Mrd. Tonnen Kohlenstoff und binden jährlich weitere Millionen Tonnen. Zusätzlich zu der Bindung von Kohlenstoff bietet die stoffliche und energetische Nutzung von Holzprodukten einen weiteren wichtigen Beitrag des Waldes zur Verbesserung der nationalen Kohlenstoffbilanz. So beinhaltet z.B. 1 m³ Nadelholz ein Substitutionspotenzial von etwa 566 kg CO₂-Equivalent bei energetischer Nutzung oder 1.676 kg CO₂-Equivalent bei stofflicher Nutzung im Vergleich zu anderen, nicht nachwachsenden Rohstoffen. Somit werden endliche Rohstoffe und klimabelastende Energieträger durch das „Kraftwerk Wald“ bei nachhaltiger Bewirtschaftung ersetzt. Durch eine nachhaltige Nutzung können alle drei Senken:

- Kohlenstofffestlegung im Waldökosystem d.h. in den Beständen und im Waldboden,
- Kohlenstofffestlegung in den Holzprodukten bei stofflicher Verwertung,
- Substituierungseffekte bei energetischer und stofflicher Verwertung

genutzt werden. Eine einseitige Betrachtung der Kohlenstoffanreicherung in ungenutzten Wäldern (stehender Vorrat, Totholz und Boden) lässt zwei wesentliche CO₂ Senken außen vor.

Auswirkungen veränderter Klimabedingungen auf die Wälder: Die Klimaschutzfunktionen sind entscheidend mit der Vitalität der Waldökosysteme

verbunden, die auch für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen von zentraler Bedeutung sind.

Nach übereinstimmenden wissenschaftlichen Erkenntnissen hat der Klimawandel aufgrund ihrer Langlebigkeit und Standortsgebundenheit besonders große Auswirkungen auf die Vitalität der deutschen Wälder und damit auch auf die Forstwirtschaft. Höhere Temperaturen, veränderte Niederschlagsverteilung und zunehmende Risiken durch biotische und abiotische Waldschäden werden die Eignung bestimmter Baumarten auf manchen Standorten empfindlich einschränken. Die Forstwirtschaft wird zu erheblichen Anpassungsmaßnahmen gezwungen, wenn der durch die Klimaänderung bedingte Vitalitätsverlust mit seinen Konsequenzen in ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht abgefangen werden soll.

Handlungsempfehlungen: Entscheidend ist es, die Vitalität (geringere Anfälligkeit) und Anpassungsfähigkeit der Wälder zu stärken.

- Waldumbau in Richtung klimatolerante Mischwälder
- Anwendung von Methoden des naturnahen Waldbaus bei der Waldbewirtschaftung
- Positiv wirken sich folgende Elemente auf eine Stärkung der Anpassungsfähigkeit aus: Naturverjüngung, Mischwald, Vitalitätsauslese, Anbau klimatoleranter, standortgeeigneter und leistungsfähiger eingeführter Baumarten (z.B. Douglasie, etc.), standortsangepasste Bestandespflege
- Der forstlichen Praxis ist zum einen verlässliches Wissen über vorliegende Erkenntnisse und Anpassungsstrategien (Klimawandelfolgen und waldbauliche und forstbetriebliche Anpassungsstrategien) zur Verfügung zu stellen. Zum anderen sind – bei fehlendem verlässlichen Wissen – waldbauliche und betriebliche Handlungsstrategien zur Kompensation von Unsicherheit und Risiko aufzuzeigen. Hierzu sind insbesondere Provenienzversuche (inkl. eingeführter Baumarten) und waldbauliche Versuche (Waldumbau, Bestandesdichteregulation, etc.) geeignet. Entscheidungsunterstützend wirken Informationen aus einem Monitoring der Wälder.

Folgende Maßnahmen sind besonders geeignet, die Klimaschutzwirkungen des Waldes zu verbessern. Folgende Maßnahmen sollten aus dem Wald-Klima-Fonds unterstützt/gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungen der Wälder für den Klimaschutz

- Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel
- Renaturierung von Feuchtstandorten und Mooren in Wäldern
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserregimes in Wäldern
- Initiativen zum stärkeren Einsatz von Holz, insbesondere von langlebigen Holzprodukten

- Demonstrationsvorhaben zur intelligenten Verwendung von langlebigen Holzprodukten mit hohem Klimanutzen
- Förderung der Neuwaldbildung als „Klimaschutzwälder“

2. Sonderfonds Schadereignisse

- Vorsorge und zeitnahe Hilfe zur Beseitigung der Schäden nach großflächigen Schadereignissen
- Maßnahmen zur Abdeckung klimabedingter Risiken der Forstbetriebe

3. Aufklärung, Beratung, Schulung, Wissenstransfer

- Beratung und Schulung der Waldbesitzer zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel sowie zur Bewahrung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherleistung
- Innovative Kommunikationswege, um die Waldbesitzer zu erreichen, zu informieren und zu motivieren, einschließlich Erfahrungsaustausch und Vernetzung zwischen den Waldbesitzern
- Aus- und Fortbildung zur Stärkung der Fähigkeiten der Waldbesitzer, des Forstpersonals und der forstlichen Zusammenschlüsse sowohl zur strukturellen Anpassung an den Klimawandel als auch zur Bewältigung von Katastrophen
- Informationskampagnen für Hausbesitzer, Entscheider und Fachplaner zum Einsatz von Holzprodukten

4. Forschung und Monitoring

- Bereitstellung von flächendeckenden Daten- und Informationsgrundlagen, einschließlich spezifischem Monitoring zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Wälder
- Forschung und Begleitstudien zu Strategien für eine an den Klimawandel angepasste Forstwirtschaft
- Forschungen zur Optimierung der Kohlenstoffspeicherung der Wälder
- Forschung und Entwicklung von Sektor übergreifenden Lösungen zur umfassenden Altbausanierung mit Holz als Baustoff, Dämmstoff und Brennstoff

Alle Maßnahmen sind im Rahmen des bestehenden Rechtsrahmens, der durch das Bundeswaldgesetz und die Länderwaldgesetze aufgespannt wird, umsetzbar. Insbesondere wird keine Notwendigkeit gesehen, weitergehende ordnungsrechtliche Regelungen für die Waldbewirtschaftung aufzustellen. Gerade durch die Vielfalt der Eigentümer, ihrer Entscheidungen und ihres Handelns im Wald wird auch ein hoher Grad an Risikostabilität erreicht. Wirksamer sind eine entsprechende finanzielle Förderung von Investitionen und informationeller Maßnahmen und vor allem eine entsprechende Ausgestaltung des Wald-Klima-Fonds.

2. Welchen Sinn macht die Forderung nach einer Einführung einer bundesweit geltenden „guten fachlichen Praxis“? Sehen Sie aufgrund steigender Anforderungen an die Waldnutzung (stofflich und energetisch) eine Notwendigkeit, die Inhalte einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bundesweit zu fassen?

Einführung einer bundesweit geltenden „guten fachlichen Praxis“: Es wird keine Notwendigkeit und kein Sinn darin gesehen, eine „gute fachliche Praxis“ gesetzlich im BWaldG zu definieren.

Durch den bestehenden Rechtsrahmen der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung (§ 11 BWaldG) steht den Waldbesitzern ein möglichst breites, flexibles Spektrum an Handlungsoptionen bei der Bewirtschaftung der Wälder zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der klimabedingten Risiken ist darin ein bewährter Weg zur Risikostreuung zu sehen, da einerseits die Vielfalt der Waldbesitzer eine große Vielfalt an Waldbewirtschaftungsweisen garantiert und zum anderen die Länder selbst je nach ihren standörtlichen Anforderungen und länderbezogenen Problemstellungen diese Rahmennorm ausfüllen können. Um den Aufbau stabiler, vitaler, standortgerechter und leistungsfähiger Wälder auf eine größtmögliche Basis zu stellen, sollte die Rahmenrechtsnorm möglichst wenig einschränken, insbesondere sind z.B. Vorgaben zu Baumartenwahl, Behandlungs- oder Verjüngungsmethoden abzulehnen. Statische Vorgaben durch eine gesetzliche Definition einer „guten fachlichen Praxis“ bergen besonders im Hinblick auf die Gefährdungen und Unsicherheiten des Klimawandels große Risiken. Die gültige bundesgesetzliche Vorgabe, den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften, hat sich bestens bewährt. Dies zeigt sich auch an den Ergebnissen der letzten Waldinventuren, in denen sich naturschutzfachliche Parameter beständig verbessern.

Die nachhaltige Forstwirtschaft hat in Deutschland eine lange Tradition und basiert auf bewährten Institutionen und Akteuren, die verantwortlich mit der Ressource Wald umgehen. Um insbesondere den vielfältigen gesellschaftlichen Ansprüchen an den Wald gerecht zu werden, haben die forstliche Praxis und Wissenschaft die multifunktionale Forstwirtschaft entwickelt.

Mit Wirtschaftlichkeit und Wertschöpfung werden langfristig und nachhaltig Walderhalt und eine qualitativ hochwertige Waldbewirtschaftung gesichert, die multifunktionalen Wälder erzeugt. Zudem werden bereits über 70 % der Wälder nach einem geltenden Zertifizierungsverfahren (PEFC, FSC und vergleichbare Zertifikate) bewirtschaftet, d.h. freiwillige Vereinbarungen haben ihre Wirksamkeit bereits bewiesen.

Es wird kein Sinn darin gesehen, auf steigende Nachfrage mit einer Reglementierung der Angebotsmenge durch eine gesetzliche Definition der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu reagieren.

3. Wie ist der Schutz des Waldes vor Übernutzung und Degradierung zu regeln?

Generell bietet der bestehende Rechtsrahmen des Bundeswaldgesetz zusammen mit der Ausgestaltung in den Länderwaldgesetzen einen ausreichenden und wirksamen Schutz vor Übernutzung und Degradierung der Waldstandorte. Es besteht keine Not, von in der Praxis bewährten Regelungen abzugehen.

4. Stellen Agroforstsysteme und Kurzumtriebsplantagen eine geeignete Möglichkeit dar, um die prognostizierte stark ansteigende Holznutzung befriedigen zu können?

Agroforstsysteme und Kurzumtriebsplantagen sind eine sinnvolle und wirksame Option, nachhaltig nachwachsende Rohstoffe und Energieträger zu produzieren und damit auch wirksame Klimaschutzpolitik umzusetzen.

Bezüglich der Zielsetzung einer ausreichenden Verfügbarkeit von Holz sind weitere Anstrengungen sinnvoll und notwendig.

Die Mobilisierung ungenutzter Holzvorräte ist weiter voran zu treiben – stoffliche und energetische Nutzung können sich ergänzen. Insbesondere muss ein eigenständiger Energieholzmarkt neben den bisherigen klassischen Industrieholzsortimenten aufgebaut werden, der auch im Rahmen gezielter Mobilisierungsstrategien zu erschließen ist. Auf diesem Markt sollten Sortimente angeboten werden, die aus folgenden Quellen kommen könnten:

- forstliche Resthölzer und Schlagabraum (Scheitholz/Waldhackschnitzel),
- bisher ungenutzte Holzarten und Sortimente,
- qualitativ entwertete Hölzer, die für eine stoffliche Verwendung nicht mehr geeignet sind,
- neu zu schaffendes Angebot aus Energieholzplantagen,
- sonstiges Abfallholz.

Es ist volkswirtschaftlich und ressourcenpolitisch sinnvoll, wo immer möglich Waldholz-Sortimente erst einer stofflichen Verwertung und Holzprodukte einer Wiederverwertung zuzuführen. Erst danach sollten sie thermisch verwertet werden, die so genannte Kaskadennutzung. Dies macht aus Gründen der Wertschöpfung und der Beschäftigung, aber auch unter Berücksichtigung der CO₂-Speicherung in Holzprodukten während ihres Lebenszyklus Sinn. Hohe Recyclingraten von Altholz und Altpapier tragen zu Stabilität und Versorgungssicherheit der Rohstoffversorgung in der Holzwirtschaft bei. Die CO₂-Speicherung im Wald wird verlängert durch die Speicherung von CO₂ in den Produkten. Bereits heute kann durch etablierte Recyclingsysteme Holz mehrfach genutzt werden, was die Lebensdauer im

Verwertungsprozess verlängert. Eine Kreislaufwirtschaft schont Ressourcen bei gleichzeitiger Wahrung/Erhaltung eines hohen Lebensstandards in der Gesellschaft.

5. Sind sowohl die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie als auch die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt in der vorgelegten Novelle des Bundeswaldgesetzes abgebildet?

Das in beiden Strategien enthaltene Prinzip „Schutz durch nachhaltige Nutzung“ wird in der deutschen Forstwirtschaft seit langem praktiziert und ist vor allem in der Lage, neue Erkenntnisse und Anforderungen zu integrieren.

Aktuelle Entwicklungen bestätigen die Anwendung der Prinzipien der Nachhaltigkeitsstrategie und einen hohen Erreichungsgrad der Ziele der Biodiversitätsstrategie: Aktuell sind die bundesdeutschen Wälder durch die jahrzehntelange Pflege- und Aufbauarbeit ausgehend von der Nachkriegssituation in einem leistungsfähigen und zuwachsstarken Zustand, der eine nachhaltige Nutzung von ca. 80 Millionen fm/Jahr in immer naturnäher werdenden Bestandesstrukturen erwarten lässt. Der Zuwachs in deutschen Wäldern ist seit Jahrzehnten kontinuierlich höher als die Nutzung, der Holzvorrat ist auf ein Rekordniveau gestiegen. Auch in der Inventurstudie 2008 setzen sich die Trends der BWI¹ und BWI² fort. In Deutschlands Wäldern wachsen 3,6 Mrd. fm bei einem Durchschnitt von ca. 330 fm/ha. Vorratsreicher ist kein anderes europäisches Land. In Hinsicht auf ökologische Belange hat dies zu folgenden Entwicklungstrends der letzten Jahrzehnte geführt, die wohlgerne flächenwirksam und auf Dauer angelegt sind:

- Zunahme von alten Bäumen und Beständen.
- Mehr Laubholz und Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft. Die Ergebnisse der letzten Bundeswaldinventur zeigen einen deutlichen und stetigen Anstieg der Laubbaumanteile seit 1970 um 10 %-Punkte auf 39 %. In den Ergebnissen der Inventurstudie 2008 setzt sich mit 43 % Laubwäldern und 57 % Nadelwäldern dieser Trend fort.
- Zunehmende Ablösung naturferner Nadelreinbestände durch naturnahe Mischbaumbestände.
- Durch die naturnahe Waldwirtschaft gehört auch Totholz seit vielen Jahren zum gewohnten Erscheinungsbild der Wirtschaftswälder.

Mit der naturnahen Bewirtschaftung werden bei der Bewirtschaftung der Wälder zunehmend die natürlichen Kräfte und die Dynamik der Waldökosysteme für die forstliche Produktion genutzt. Forstliche Maßnahmen arbeiten nicht gegen, sondern nutzen die natürlichen Kräfte „sorgsam und umsichtig“ für das Erreichen der Betriebsziele. Hierbei müssen unabdingbar neben standortheimischen Baumarten auch solche einbezogen werden, die durch ihre Standorteignung, ihre positiven Anbaueigenschaften und ihre Klimatoleranz die Anpassungsfähigkeit der

Waldstrukturen stärken und damit beitragen, multifunktionale Waldökosysteme zu erhalten und zu bewahren.

Der bestehende Rechtsrahmen, dies zeigt auch der aktuelle Entwicklungszustand der Wälder und die sich abzeichnenden Entwicklungstendenzen, hat sich bestens bewährt und steht in Zielkongruenz mit der Nachhaltigkeitsstrategie und der Biodiversitätsstrategie, die zudem eine untergesetzliche Ebene darstellen.

6. Wie schätzen Sie die Sozialpflichtigkeit des Eigentums vor dem Hintergrund der „neuen Herausforderungen“ Klimawandel, Biodiversität, erneuerbare Energien, Wassermanagement und Bodenschutz ein?

Die bestehenden Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums sind völlig ausreichend bestimmt und bedürfen keiner neuen Inhalte und Schranken. Neue Inhalts- und Schrankenbestimmungen für Waldeigentum lösen keinesfalls die Herausforderungen des Klimawandels, sie eignen sich im Gegenteil zur Verschärfung der Probleme.

Die Erfolge der deutschen Forstwirtschaft mit ihrer breit gestreuten Eigentumsstruktur basieren im wesentlichen auf der Freiheit der Eigentümer innerhalb der durch Gesetze bestimmten Inhalte und Schranken in eigener Verantwortung und eigenem finanziellen Risiko über ihr Eigentum zu bestimmen. Dies begründet Selbstverantwortung und letztendlich eine Innovationsfähigkeit, mit der Forst- und Holzwirtschaft zusammen mit der Forschung und der Aus- und Fortbildung die „neuen Herausforderungen“ bewältigen werden.

Die genannten Herausforderungen „Klimawandel, Biodiversität, erneuerbare Energien, Wassermanagement und Bodenschutz“ stehen in den Waldökosystemen in eng verknüpften Wechselbeziehungen miteinander. Fakt ist, dass vitale, gesunde, gemischte, standortgerechte und multifunktional leistungsfähige Wälder, die zudem ein hohes standortgeeignetes Naturverjüngungspotenzial besitzen, über die höchste Resilienz (Widerstandsfähigkeit) verfügen, um im Klimawandel bestehen zu können. Waldeigentümer und Forstbetriebe werden in ihrem eigenem Interesse im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stabile Bestände begründen. Der bestehende Rechtsrahmen ist hierfür völlig ausreichend und wahrt eine Ausgewogenheit zwischen Eigentümerinteressen und Gemeinwohlverpflichtung. Eine weitere Ausweitung der Gemeinwohlverpflichtung geht zu Lasten der Wirtschaftlichkeit, der Eigenverantwortlichkeit und letztendlich der Innovations- und Problemlösungsfähigkeit der Eigentümer.

Ein wesentlicher Garant für eine dauerhafte Waldpflege und die Schaffung von stabilen, multifunktional leistungsfähigen Wäldern ist, wenn Waldeigentümer und Forstbetriebe einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erzielen. Langfristiger, generationenübergreifender wirtschaftlicher Erfolg führt zwangsläufig zu einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Dieses Prinzip beruht auf Eigenverantwortung

und Freiwilligkeit und erzeugt die gerade in Krisenzeiten so wichtige Eigeninitiative und Innovationsbereitschaft. Dieses Prinzip ist daher auch in alle Programme, Strategien und Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zu implementieren.

Über die aktuell bestehenden Grenzen der Sozialpflichtigkeit hinausgehende Leistungen stellen einen echten gesellschaftlichen Mehrwert dar, der den erzeugenden Waldbesitzern und Forstbetrieben auch vergütet werden muss. Entsprechende Instrumente (z.B. Payment for Ecosystem Services, Förderinstrumente, etc.) sind hierfür vorzusehen.

7. Die Waldbesitzer werden mit immer neuen Herausforderungen konfrontiert, z.B. durch den Klimawandel. Welche Möglichkeiten sehen Sie, einen möglichen Waldumbau finanziell zu unterstützen?

Insbesondere der notwendige Waldumbau, aber auch die Bewältigung von klimabedingten Schadereignissen werden die Waldbesitzer und Forstbetriebe vor finanzielle Herausforderungen stellen. Ziel muss es sein, zum einen die Investitionsfähigkeit der Waldbesitzer/Forstbetriebe zu erhalten und im existenzbedrohenden Katastrophenfall das wirtschaftliche Überleben sichern zu können.

Die Möglichkeiten, die Waldbesitzer wirksam zu unterstützen, sind in Frage 1 unter dem Gliederungspunkt „Handlungsempfehlungen“ zusammengefasst. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass insbesondere auch die direkt auf die Waldbesitzer abzielenden Maßnahmen Investitionen in die Zukunft darstellen.

Neben einer entsprechenden Ausgestaltung des Wald-Klima-Fonds sind die bestehenden Förderprogramme des Bundes zeit- und zielgerecht auszustatten.

Waldangepasste Wildbestände sind neben finanziellen Unterstützungen eine weitere, unabdingbare Notwendigkeit.

8. Wie schätzen Sie die derzeitigen Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer ein und welchen Änderungsbedarf sehen Sie?

Im Gegensatz zu anderen Landnutzungsformen wird im Wald der Bevölkerung ein weitgehendes Betretungsrecht von bewirtschafteten Flächen eingeräumt, während in Feld und Flur dies auf Wege und ungenutzte Flächen beschränkt ist.

Daher ist eine differenzierte Regelung der Verkehrssicherungspflicht im Waldrecht begründet. Der Begriff „waldtypische Gefahren“ muss damit sowohl naturtypische Gefahren als auch Gefahrenlagen subsumieren, die sich typischerweise durch die Bewirtschaftung von Wäldern ergeben.

Für Waldbesitzer und Forstbetriebe wird damit Rechtssicherheit erreicht, wenn das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr insbesondere diese waldtypische Gefahren umschließt. Diese Klarstellung wird für notwendig erachtet, da waldtypische

Gefahrenlagen aufgrund aktueller Entwicklungen und rechtlicher Vorgaben insgesamt zunehmen:

- Rechtliche Vorgaben aus dem Natur- und Artenschutzrecht geben den Waldbesitzern vor, zur Erhaltung der Biodiversität vermehrt abgestorbene Bäume im Bestand zu belassen. (In Deutschland liegen rd. 1,8 Mio. ha Wald in Fauna-Flora-Habitat- bzw. Vogelschutzgebieten und es sind hinsichtlich der Erhaltung von Alt- und Totholz besondere Ansprüche einzuhalten. Auf Grund des Artenschutzes sind auf der ganzen Waldfläche Bewirtschaftungseinschränkungen, z.B. von Horstbäumen wirksam).
- Die Begeisterung der Gesellschaft für die Natur wird insbesondere zu einem erhöhten Erholungsdruck auf die Wälder führen. Besonders kommunale Forstbetriebe sind durch die häufige Ortsnähe ihrer Waldflächen durch Verkehrssicherungspflichten stark belastet.
- Neue Erholungsformen, wie z.B. Mountainbiking führen zu veränderten Gefährdungssituationen.
- Waldbesitzer müssen auf der Basis von Landes- oder Kommunalrecht das Ausschildern von Wanderwegen durch Kommunen und/oder anerkannte Wandervereine dulden. Waldbesitzer leisten mit ihrem Waldeigentum damit einen unschätzbaren Dienst für den Tourismus und für die wirtschaftliche Stärkung der Regionen.
- Aufgrund des Klimawandels nehmen die Risiken von Schadereignissen (biotisch wie abiotisch) zu. Einhergehend mit diesen Ereignissen kann die Vitalität einzelner Bäume in den Beständen abnehmen. Dies ist aber typisch für langlebige und extensiv bewirtschaftete Ökosysteme.
- Der Trend zu naturnahen Waldbewirtschaftungsweisen wird natürlichen Prozessen mehr Raum geben.

Mit walddtypisch werden insbesondere auch typische Gegebenheiten aus der Bewirtschaftung eingeschlossen, mit denen sowohl die Bodenoberfläche als auch die Waldstrukturen verändert worden sind. „Typisch“ drückt aus, dass diese Veränderungen für bewirtschaftete Wälder allgegenwärtig, d.h. auch bei aussetzender Bewirtschaftung wiederkehrend sind und damit von einem umsichtigen, verständigen und in vernünftigen Grenzen vorsichtigen Mensch im Wald erwartbar sind. Hierzu gehören insbesondere Baumstümpfe, Fahrspuren im Bestand und auf Waldwegen, Rückegassen, Schlagabraum, ... Ebenfalls zählen hierzu alle Einrichtungen, die vom Forstbetrieb zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung bzw. der Funktionsfähigkeit derjenigen Einrichtungen geschaffen wurden, die der Bewirtschaftung dienen, z.B. Drainageeinrichtungen an Forststraßen oder Rückewegen. Im Zuge der naturnahen Bewirtschaftung werden auch verstärkt stehendes oder liegendes Totholz, flächiger Aufwuchs, etc. zu den typischen Gegebenheiten des Wirtschaftswaldes zählen.

Die Vorsicht, die ein umsichtiger und verständiger Waldbesucher beim Betreten des Bestandes oder beim Betreten von durch den Waldbestand oder auf Erdwegen

führenden Wanderwegen walten lässt, schließt bei Würdigung des Begriffes „waldtypisch“ solche Gefahrenlagen ein, die sich aus diesen Gegebenheiten ergeben – so selten sie sich auch situationsbedingt in einer Gefahrenlage materialisieren. Entscheidend ist, dass diese Gegebenheiten immer wieder vorkommen, also typisch und damit erwartbar sind.

9. Welche Verbesserungen für Forstwirtschaftsbetriebe und eine naturnahe Waldbewirtschaftung sind durch den Novellierungsvorschlag des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 17/1220) bei der Verkehrssicherungspflicht zu erwarten (Artikel 1, Absatz 2)? Halten Sie die vorgeschlagene Änderung für ausreichend, um der aktuellen Rechtsprechung Rechnung zu tragen?

Der Novellierungsvorschlag des Bundesrates zeichnet durch seine klarstellende Ergänzung mit dem Begriff „waldtypisch“ im Gesetz die aktuelle Rechtsprechung nach, wonach Waldbesitzer nicht für „waldtypische Gefahren“ haften.

Eine Erweiterung der Klarstellung, dass auch typische Gegebenheiten aus der Waldbewirtschaftung darunter zu verstehen sind, ist aus Gründen der Rechtssicherheit unumgänglich, da damit der Begriff „waldtypisch“ für die Rechtsprechung einheitlicher gefasst wird.

10. Welche Regelungen im Bundeswaldgesetz sind erforderlich, um sicher zu stellen, dass der gesamte Nutzwald in Deutschland so bewirtschaftet wird, dass in kürzestmöglicher Frist auf der gesamten Fläche klimaplastische Wälder entstehen, die die Leistungen für den Naturhaushalt dauerhaft sichern, die CO₂-Bindung verbessern, die biologische Vielfalt erhalten und die Versorgung mit Holz gewährleisten?

Die bisherige gesetzliche Regelung, den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften, wird einer multifunktionalen Bewirtschaftung vollumfänglich gerecht.

Der in der Frage formulierte Zielmix entspricht dem Leistungsspektrum der multifunktionalen Forstwirtschaft. Qualität und Quantität der von den Wäldern erbringbaren Leistungen werden davon bestimmt, dass durch eine nachhaltige Waldpflege stabile, vitale, gemischte, standortgerechte und leistungsfähige Wälder aufgebaut oder erhalten werden können, die auch bestmöglich klimatolerant reagieren können. Die Umsetzungsgeschwindigkeit wird nun weniger von gesetzlichen Regelungen bestimmt, als vielmehr von der wirtschaftlichen Leistungskraft der Forstwirtschaft, dem verfügbaren Kenntnisstand und den verfügbaren Handlungsmöglichkeiten (z.B. verfügbares Pflanzmaterial). Eine kürzest mögliche Frist, um auf der gesamten Fläche vitale Wälder entstehen zu lassen, die

die Leistungen für den Naturhaushalt dauerhaft sichern, die CO₂-Bindung verbessern, die biologische Vielfalt erhalten und die Versorgung mit Holz gewährleisten, kann aber angestrebt werden, wenn die Rahmenbedingungen für die Waldbesitzer und Forstbetriebe optimiert werden.

Die Sicherung der wirtschaftlichen Basis in der Holzherzeugung (Umsetzung der „Charta für Holz“) sind hier ebenso zu nennen, wie die Erzeugung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Baumartenwahl, waldbaulichen Behandlungsstrategien und forstbetrieblichen Anpassungskonzepten. Beratung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sind damit ebenso wesentliche Bausteine, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

11. Hat sich das derzeit geltende Bundeswaldgesetz im Zusammenspiel mit den Regelungen der Landeswaldgesetze bewährt? Sehen Sie einen umfassenden Novellierungsbedarf oder einzelne Anpassungserfordernisse?

Das Bundeswaldgesetz hat sich als Rahmennorm bestens bewährt. Aufgrund der unterschiedlichen Verhältnisse für die Forstwirtschaft in den einzelnen Bundesländern (Standorts- und Klimaverhältnisse, Eigentumsstruktur, ...) trägt es dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung und bietet die Voraussetzung, dass die Länder ziel- und situationsgerechte Regelungen ausgestalten.

Anpassungsbedarf des bundesgesetzlichen Rahmens besteht nur darin,

- die Wettbewerbsfähigkeit forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zu stärken (Ergänzend zu ihren bisherigen Aufgaben nach § 37 BWaldG dürfen Forstwirtschaftliche Vereinigungen das Holz ihrer Mitglieder zukünftig vermarkten. Die Erweiterung des Aufgabenspektrums wird aufgrund der zunehmenden Marktkonzentration in der Holzindustrie notwendig. Da der Holzverkauf die wesentliche Einnahmequelle von Waldbesitzern ist, muss das Aufgabenspektrum der Vereinigungen erweitert werden, andernfalls können diese nicht erfolgreich bestehen.)
- eine nachhaltige Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur Holzproduktion zu sichern (Flächen, die mit schnellwachsenden Baumarten bepflanzt sind, z.B. Kurzumtriebsplantagen/Energieholzplantagen oder die neben dem Baumbestand gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen, sollen nicht mehr unter das Bundeswaldgesetz fallen, da ihre Bewirtschaftung nicht mit den Maßstäben des Bundeswaldgesetzes gemessen werden kann.)
- Rechtssicherheit im Bereich der Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer zu schaffen,
- die Staatswalddefinition anzupassen,
- und den § 41 Waldinventuren anzupassen.

12. Wie bewerten Sie im Entwurf des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 17/1220) die Regelungen zu agroforstwirtschaftlichen Nutzungen sowohl für reine Kombinationen von ackerbaulichen und forstlichen Pflanzen, als auch zur Einbeziehung der Kombination forstlicher Pflanzen mit Tierhaltung (z.B. Almwirtschaft, Hudewälder, etc.) (Artikel 1, Absatz 1, Punkt 2)?

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates trägt dem Erfordernis vollumfänglich Rechnung, landwirtschaftliche Flächen zur Erzeugung von Holz und forstlichen Produkten heranzuziehen. Eine Regelung von kulturhistorischen oder regionalspezifischen, aber in den betreffenden Regionen durchaus relevanten Nutzungsformen in der Kombination forstlicher Pflanzen mit Tierhaltung (z.B. Almwirtschaft, Hutewälder, etc.) sollte nicht im Bundesgesetz geregelt werden, sondern sollte in den Landeswaldgesetzen entsprechend des länderspezifischen Bedarfes geklärt werden.

13. Macht die Erarbeitung der „Waldstrategie 2020“ Sinn, wenn die Gute fachliche Praxis als naturschutzfachlicher Mindeststandard keine Aufnahme ins Bundeswaldgesetz findet? Bitte begründen Sie!

Die Notwendigkeit einer nationalen Waldstrategie begründet sich darin, dass die Anforderungen an alle Waldleistungen stark steigen und damit eine abgestimmte Meinungsbildung und Meinungsfindung aller gesellschaftlichen Interessensträger stattfinden muss, um eine zweckorientierte Politik im Umgang mit möglichen Nutzungskonflikten gestalten zu können.

Mit der Waldstrategie 2020 soll allen politischen und gesellschaftlichen Kräften in der komplexen Materie „Wald und multifunktionale Waldnutzung“ objektive und fundierte Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesregierung erstellt die Waldstrategie transparent und unter Beteiligung aller gesellschaftlichen Interessensträger. Dafür gebührt ihr Dank.

Da Waldnutzungen gesamtgesellschaftlich relevant sind, die Waldwirkungen praktisch alle betreffen und rund 1/3 der Bundesfläche mit Wald bestockt sind, steht die Notwendigkeit für die Erstellung einer Waldstrategie außer Frage. Ebenfalls außer Frage steht die Notwendigkeit, dass die Nationale Waldstrategie eine eigenständige Strategie darstellt, die auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen Entscheidungsgrundlagen liefert. Aufgrund der multifunktionalen Bedeutung der Wälder und ihrer Nutzung kann nicht nachvollzogen werden, den Sinn der Waldstrategie 2020 von der gesetzlichen Einführung naturschutzfachlicher Mindeststandards abhängig zu machen.

Naturschutzfachliche Mindeststandards sind für alle Nutzungsarten im BNatSchG definiert und werden selbstverständlich von der Forstwirtschaft in der Waldbewirtschaftung praktiziert. Eine weitere Regelung von naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsstandards in den Spezialgesetzen, z.B. für die

Waldbewirtschaftung führt zu mehr Bürokratie, ohne aber eine bessere Zielerreichung zu gewähren.

14. Ist Ihrer Meinung nach zur Erreichung einer naturnahen Waldbewirtschaftung neben einer Novellierung des BWaldG ebenfalls eine Novellierung des BJagdG notwendig, warum und ggf. an welchen Punkten?

In erster Linie sollte der vorhandene rechtliche Rahmen in der Jagdausübung und im Gesetzesvollzug der Jagdgesetze voll umfänglich ausgeschöpft werden. Schutzmaßnahmen gegen übermäßigen Schalenwildverbiss an der Verjüngung sind weder wirtschaftlich möglich noch zumutbar.

Eine leistungsfähige und naturnahe Waldbewirtschaftung ist im Besonderen auf waldangepasste Schalenwildlichten angewiesen, da eine Naturverjüngungsdynamik auf der gesamten Waldfläche stattfindet. „Wald vor Wild“ muss ein klares Bekenntnis hinsichtlich stabiler, gesunder, gemischter und leistungsfähiger Waldstrukturen sein. Regelungen der Jagdzeiten und zu Abschussplänen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer und sind unabhängig vom BJagdG zu betrachten.